

Satzung des gemeinnützigen Schul- und Fördervereins e.V. der Sekundarschule Leverkusen

- 4. Fassung vom 29.10.2018 -

1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr, Eintragung des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Schul- und Förderverein e.V. Sekundarschule Leverkusen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Neukronenberger Straße 81, 51381 Leverkusen.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sekundarschule Leverkusen in ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit in unserer Schuljugend.
 - a) Bereitstellung zusätzlicher Mittel
 - b) Pflege des Kontaktes zwischen Schule und Elternhaus
 - c) Förderung in Bildung und Erziehung

Die Aufgaben der Klassen- und Schulpflegschaft bleiben dadurch unberührt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Das Geschäftsjahr geht vom 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres.
- 1.5 Der Verein ist seit dem 19.11.2015 im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter dem Vereinsregisterblatt 18723 als nicht wirtschaftlicher Verein eingetragen.

2 Mitgliedschaft, Aufnahme, Beiträge, Austritt

- 2.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich der Sekundarschule Leverkusen verbunden fühlen.
- 2.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.3 Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- 2.4 Der Austritt erfolgt durch Tod, Ausschluss oder Kündigung. Die Kündigung muss schriftlich per Brief an die oben genannte Adresse oder per E-Mail an fv-sekundar-lev@gmx.de zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

3 Vereinsvorstand

- 3.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - e) dem Schriftführer
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 3.3 Die Vorstandswahl erfolgt erstmalig durch die Gründungsmitglieder. Ab dem Geschäftsjahr 2015/2016 wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3.4 Der jederzeitige Widerruf der Bestellung des Vorstandes wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund gemäß §27.2 BGB vorliegt.
- 3.5 Vereinsvorstand im Sinne des §26.2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführer.
- 3.6 Im Rahmen des Kassenberichts informiert der Vorstand alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vereinsmittel und über den Kassen- und Vermögensbestand.
- 3.7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer vertreten.

4 Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlungen ordnen die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht vom Vorstand zu besorgen ist.
- 4.2 Die jährlich stattfindende obligatorische Vollversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Die bedarfsweise oder auf Antrag einberufene Versammlung wird als außerordentliche Mitgliederversammlung bezeichnet.

- 4.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, gleichzeitig wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
- 4.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung mit Angabe des Grundes fordern.
- 4.5 Beschlüsse können über Tagesordnungspunkte gefasst werden. Die Tagesordnung kann auf Antrag erweitert werden.
- 4.6 Alle Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 4.7 Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussgegenstandes.
- 4.8 Die Vorstandswahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 4.9 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht schriftlich vor.
- 4.10 Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 4.11 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von über 80% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4.12 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme gemäß Absatz 2.1 dieser Satzung.
- 4.13 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die vom ersten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterschrieben wird.

5 Auflösung, allgemeine und gesetzliche Bestimmungen

- 5.1 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sekundarschule Leverkusen für die in Absatz 1.3 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
- 5.2 Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliederbeiträgen und aus Spenden. Für Spenden und Beiträge über 200,00 EUR werden auf Wunsch vom Geschäftsführer Quittungen zum Zwecke der Steuerbegünstigung ausgestellt.
- 5.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5.4 Der Vorstand kann in der Mitgliederversammlung Mitglieder sowie Nichtmitglieder zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen und nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 5.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied seine, sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder sich durch gesetzwidriges Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins als der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
- 5.6 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am und alle Ansprüche gegen den Verein. Der oder die Ausgeschiedene hat die in seiner Verwahrung befindliche Habe bzw. befindliches Vereinsvermögen unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

Diese Satzung wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.2018 unterschrieben.